

Zwischen der

Firma
(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau
(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird nachstehender

ARBEITSVERTRAG

abgeschlossen:

1. Anzuwendender Kollektivvertrag

Aufgrund der Zugehörigkeit des Arbeitgebers zur Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Handel, zum Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder zum Fachverband Buch- und Medienwirtschaft kommt der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben zur Anwendung, der mit etwaigen Betriebsvereinbarungen an folgendem Ort aufliegt:
.....

2. Mitarbeitervorsorgekasse

Der Arbeitgeber leistet Beiträge nach dem BMSVG in die Mitarbeitervorsorgekasse
.....

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Die Probezeit beträgt ein Monat. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien täglich gelöst werden.

⇒ Das Arbeitsverhältnis ist über die Probezeit hinaus bis zum
(xx.xx.20xx) befristet.

4. Vorgesehene Verwendung

Der Arbeitnehmer wird als Außendienstmitarbeiter im Verkauf aufgenommen. Er ist zur Vermittlung von Geschäften verpflichtet, nicht jedoch zum Abschluss von Geschäften sowie zur Disposition über Preis und Konditionen berechtigt.

Vom Arbeitnehmer sind folgende Produkte/Artikel/Leistungen zu vertreten:
.....
.....
.....

⇒ Dem Arbeitnehmer werden bis auf weiteres folgende Gebiete/Kunden/Produkte zur Bearbeitung zugewiesen:
.....
.....

Dem Arbeitgeber ist das Recht vorbehalten, die dem Arbeitnehmer zugewiesenen Gebiete/Kunden/Produkte abzuändern bzw. dem Arbeitnehmer auch völlig andere Gebiete/Kunden/Produkte zuzuweisen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsleistungen zu verrichten. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer eine andere Verwendung zuweisen. Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, vorübergehend auch geringerwertige Tätigkeiten auszuüben.

Der Arbeitnehmer beachtet alle betrieblichen Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften und verpflichtet sich ausdrücklich, alle mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Tätigkeiten weisungsgemäß durchzuführen. Er hat die behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, den Arbeitgeber über Amtshandlungen zu informieren und Betriebsgebrechen zu melden.

Konsum von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln ist während der Arbeit und in den Arbeitspausen strengstens untersagt. Ebenso ist das Antreten des Dienstes in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand verboten.

5. Arbeitsort

Der gewöhnliche Arbeitsort ist
Die Aufnahme des Arbeitnehmers erfolgt aber jedenfalls für alle bestehenden und künftigen Betriebsstätten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber behält sich die Versetzung an einen anderen Arbeitsort vor. Der Arbeitnehmer erklärt sich bereit, über Verlangen des Arbeitgebers seine Dienste auch am neuen Arbeitsort zu leisten.

6. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt

⇒ bei Vollzeitbeschäftigung 38,5 Stunden.

⇒ bei Teilzeitbeschäftigung Stunden.

Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage wird zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart. Der Arbeitnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der jederzeitigen Änderung der vereinbarten Arbeitszeiteinteilung durch den Arbeitgeber unter Beachtung der arbeitszeitrechtlichen Grenzen und Beschränkungen des § 19 c Abs. 2 und 3 AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehr- und Überstunden zu leisten. Eine Mehr- und Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Die geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, monatlich Aufzeichnungen über die Dauer seiner Tagesarbeitszeit zu führen und diese Aufzeichnungen spätestens am 5. Tag des Folgemonats an den Arbeitgeber zu übergeben.

7. Einstufung und Entlohnung

Der Arbeitnehmer wird aufgrund der von ihm angegebenen Berufsjahre als Angestellter und der mit ihm vereinbarten Tätigkeiten im Sinne des anzuwendenden Kollektivvertrages eingestuft in

Gehaltstafel, Gehaltsgebiet,

Beschäftigungsgruppe 3, Berufsjahr

Der Arbeitnehmer tritt jeweils mit 1. in ein neues Berufsjahr.

⇒ Der Arbeitnehmer erhält ein monatliches Fixum von € brutto, das am Monatsletzten fällig ist.

⇒ Der Arbeitnehmer erhält ein monatliches Provisionskonto von € brutto, das am Monatsletzten fällig ist. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus und übersteigt das Provisionskonto die tatsächlich verdienten Provisionen, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag vom Arbeitnehmer zurückzuerstatten bzw. wird dieser Betrag bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

Der Arbeitnehmer erhält eine Urlaubsbeihilfe und eine Weihnachtsremuneration (Sonderzahlungen) gemäß der Gehaltsordnung des anzuwendenden Kollektivvertrages.

⇒ **Variante: OHNE All-In-Vereinbarung**

Aufgrund dieser Einstufung beträgt das kollektivvertragliche Mindestgehalt und damit sein Grundgehalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses €..... brutto.

⇒ Das tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Gehalt beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € brutto.

⇒ **Variante: MIT All-In-Vereinbarung**

Aufgrund dieser Einstufung beträgt das kollektivvertragliche Mindestgehalt und damit sein Grundgehalt im Sinne von § 2 Abs. 2 Z. 9 AVRAG iVm § 2 g AVRAG im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses €..... brutto.

Das tatsächliche überkollektivvertragliche monatliche Gehalt beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € brutto.

Mit der tatsächlich gewährten Überzahlung auf das obige Grundgehalt sind sämtliche im Kalenderjahresschnitt geleisteten Mehr- und Überstunden abgegolten. Eine gesonderte Mehr- und Überstundenabgeltung erfolgt nicht.

Das Monatsgehalt ist am Monatsletzten fällig.

8. Provisionsanspruch

Der Provisionsanspruch gilt mit dem Eingang der vollständigen Zahlung des provisionspflichtigen Geschäftes durch den Kunden als erworben.

Provisionsbasis ist der Rechnungswert eines Geschäftes ohne Umsatzsteuer. Nachlässe und Skonti verringern die Provisionsbasis unabhängig davon, ob und aus welchem Grund der Preisnachlass vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer gewährt worden ist.

Zur Ermittlung der Provision wird folgender Prozentsatz der Provisionsbasis herangezogen:

Dem Arbeitgeber ist das Recht vorbehalten, diesen vereinbarten Provisionssatz abzuändern.

Der Provisionsanspruch wird ausdrücklich auf jene Geschäfte beschränkt, die vom Arbeitnehmer selbst vermittelt worden sind. Dem Arbeitnehmer wird weder Gebiets- noch Kundenschutz gewährt.

Für Geschäfte mit folgenden einzelnen Kunden, aus folgenden Gebieten und mit folgenden Produkten gebühren dem Arbeitnehmer keine Provisionen:

Dem Arbeitgeber ist das Recht vorbehalten, diese provisionsfreien Bereiche zu erweitern.

⇒ **Gebietsschutz:**

Dem Arbeitnehmer gebühren Provisionen für alle Geschäfte mit Kunden aus folgendem Gebiet:

Dem Arbeitgeber ist das Recht vorbehalten, dieses Gebiet abzuändern bzw. dem Arbeitnehmer ein völlig anderes Gebiet zuzuweisen.

Für Geschäfte mit folgenden einzelnen Kunden und für Geschäfte aus folgenden einzelnen Gebietsteilen des oben genannten Gebietes gebühren dem Arbeitnehmer keine Provisionen:

⇒ **Kundenschutz/Variante 1:**

Dem Arbeitnehmer gebühren Provisionen für alle Geschäfte mit Kunden, die in der vom Arbeitgeber übergebenen Kundenliste namentlich angeführt sind.

Dem Arbeitgeber ist das Recht vorbehalten, die Kundenliste abzuändern bzw. dem Arbeitnehmer eine andere Kundenliste zuzuweisen.

Für Geschäfte mit folgenden einzelnen Kunden gebühren dem Arbeitnehmer keine Provisionen:

⇒ **Kundenschutz/Variante 2:**

Dem Arbeitnehmer gebühren Provisionen für alle Geschäfte mit Kunden, mit denen der Arbeitgeber über Vermittlung des Arbeitnehmers innerhalb der letzten sechs Monate vor der gegenständlichen Auftragserteilung ein Geschäft abgeschlossen hat.

Für Geschäfte mit folgenden einzelnen Kunden gebühren dem Arbeitnehmer keine Provisionen:

Die Auszahlung der im Laufe eines Monats erworbenen Provisionsansprüche erfolgt mit dem Letzten des Folgemonats.

Provisionen aufgrund von Geschäften, die vom Arbeitnehmer vermittelt worden sind, werden auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bezahlt.

Provisionen, die aufgrund eines Gebiets- und/oder Kundenschutzes gebühren, erhält der Arbeitnehmer nur insoweit, als bei aufrechter Bestand des Arbeitsverhältnisses die vollständige Zahlung durch den Kunden eingegangen ist.

Das gesamte Entgelt wird auf das Konto des Arbeitnehmers bei der Bank, IBAN, BIC überwiesen.

9. Arbeitsverhinderungen

Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, d.h. grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung, telefonisch oder schriftlich zu melden. Anderenfalls verliert der Arbeitnehmer für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Jedenfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede Erkrankung sofort eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Beginn, Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

10. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes und nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.

11. Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu jedem Fünfzehnten oder Letzten eines Kalendermonats aufgelöst werden. Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitnehmer unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten aufgelöst werden.

12. Verfall von Ansprüchen

Für den Verfall von Ansprüchen auf Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigungen gilt Abschnitt XVI des anzuwendenden Kollektivvertrages. Für den Verfall von allen anderen Ansprüchen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers gilt Abschnitt XX des anzuwendenden Kollektivvertrages.

....., **am**

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Dieses Muster ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!